

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 6, 2018
Juli

steuern+recht aktuell

pwc

Inhalt

Business Meldungen

- Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2018 veröffentlicht
- Finanzverwaltung gewährt Aussetzung der Vollziehung für Verzinsungszeiträume ab April 2015
- Prüfung der Einkunftsabgrenzung durch Umlageverträge zwischen international verbundenen Unternehmen

Rechtsprechung

- Sanierungsklausel – EuGH erklärt Beihilfebeschluss der Europäischen Kommission für nichtig
- Auch aktuelle Fassung der Treaty-Shopping-Regelung unionsrechtswidrig
- Fondsetablierungskosten bei gewerblichen Fondsmodellen grundsätzlich abziehbar
- Kein Wechsel von degressiver Abschreibung zur Abschreibung nach tatsächlicher Nutzungsdauer
- Keine Steuerpflicht für Zahlungen einer „Break Fee“
- Zeitpunkt der Veräußerung und wirtschaftlicher Übergang eines Mitunternehmeranteils
- Dänisches Abzugsverbot für finale Verluste von EU-Betriebsstätten unionsrechtswidrig
- EuGH-Vorlage zur Kleinunternehmerregelung bei der Differenzbesteuerung
- Hinzurechnungsbesteuerung in Drittstaatenfällen mit EU-Recht vereinbar?
- Zubringer- und Transferflüge auch bei Organschaft Teil der Margenbesteuerung
- Höchstbetragsberechnung bei Anrechnung ausländischer Steuern
- Kein Verlustausgleich bei echten Daytrading-Geschäften
- Rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns II nach Aufwärtsverschmelzung
- Übergang des verrechenbaren Verlusts bei unentgeltlicher Teilübertragung eines KG-Anteils
- Verdeckte Gewinnausschüttung bei Verschmelzung nach Forderungsverzicht mit Besserungsabrede
- Gehaltsumwandlung für vorzeitigen Ruhestand führt nicht zu Lohnzufluss

PwC Service

- Veranstaltung: PwC-Diskussionsforum in Seoul

Business Meldungen

Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2018 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat am 25. Juni 2018 den Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018 veröffentlicht. Der Referentenentwurf enthält u.a. notwendige Anpassungen an EU-Recht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie Änderungen, die auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs zurückzuführen sind, insbesondere auch zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Verlustabzugsbeschränkung des § 8c Körperschaftsteuergesetz.

Lesen Sie hierzu unseren *steuern+recht newsflash* vom 27. Juni 2018 unter

https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/files/2018/06/newsflash-DE_27.Juni_.pdf

Finanzverwaltung gewährt Aussetzung der Vollziehung für Verzinsungszeiträume ab April 2015

Das Bundesfinanzministerium hat in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen, die Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur Aussetzung der Vollziehung wegen Zweifel an der Verfassungskonformität des typisierten Nachzahlungszinssatzes in allen Fällen für Verzinsungszeiträume ab dem 01. April 2015 anzuwenden.

Der IX. Senat des BFH hatte mit Beschluss vom 25. April 2018 (IX B 21) in einem Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz Zweifel an der Verfassungskonformität des typisierten Zinssatzes für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2015 geäußert und deshalb die Vollziehung eines Bescheides über Nachforderungszinsen ausgesetzt. Die obersten Steuerrichter rügten die realitätsfremde Bemessung im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz und das Übermaßverbot.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder soll auf Verwaltungsebene nun wie nachfolgend verfahren werden.

Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2015

Der BFH-Beschluss IX B 21/18 ist für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2015 nur auf Antrag des Zinsschuldners in allen Fällen anzuwenden, in denen gegen eine (...) Zinsfestsetzung, in der der Zinssatz nach § 238 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) zugrunde gelegt wird, Einspruch eingelegt wurde. Unerheblich ist dabei, zu welcher Steuerart und für welchen Besteuerungszeitraum die Zinsen festgesetzt wurden.

Das Bundesfinanzministerium weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass dies keinesfalls impliziere, die obersten Finanzbehörden würden die Verfassungsmäßigkeit des § 238 Absatz 1 Satz 1 AO bezweifeln. Denn angesichts der bisher erfolgten Nichtannahmebeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) 1 BvR 2539/07 und 1 BvR 1098/08 zur Verzinsungsregelung sei ungewiss, ob das BVerfG in den beiden derzeit noch anhängigen Verfahren 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 den Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat bei einer neuerlichen Prüfung unter Berücksichtigung der weiteren Marktzinsentwicklung in den letzten Jahren als verfassungswidrig einstufen wird.

Verzinsungszeiträume vor dem 1. April 2015

Für Verzinsungszeiträume vor dem 1. April 2015 ist Aussetzung der Vollziehung nur zu gewähren, wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte und im Einzelfall ein besonderes berechtigtes Interesse des Antragstellers zu bejahen ist.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 14. Juni 2018 (IV A 3 – S 0465/18/10005-01)

Prüfung der Einkunftsabgrenzung durch Umlageverträge zwischen international verbundenen Unternehmen

Das Bundesfinanzministerium hat sein früheres Schreiben zur Anwendung von § 1 Außensteuergesetz im Hinblick auf die Grundsätze zur Prüfung der Einkunftsabgrenzung durch Umlageverträge zwischen international verbundenen Unternehmen aktualisiert.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/07/10/pruefung-der-einkunftsabgrenzung-durch-umlagevertraege-zwischen-international-verbundenen-unternehmen/>

Rechtsprechung

Sanierungsklausel – EuGH erklärt Beihilfebeschluss der Europäischen Kommission für nichtig

Der Europäische Gerichtshof hat am 28. Juni den Beihilfebeschluss der Europäischen Kommission zur sogenannten Sanierungsklausel in § 8c Körperschaftsteuergesetz für nichtig erklärt. Aufgrund dieses Beschlusses mussten sämtliche Steuervorteile deutscher Unternehmen aus der Inanspruchnahme der im Zuge der Finanzkrise eingeführten Regelung zurückgefordert werden. § 8c Abs. 1a Körperschaftsteuergesetz war seither unanwendbar. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs stellt eine Kehrtwende dieser Entwicklungen dar.

Mit Urteil vom 28. Juni 2018 in der Rs. *Andres (als Insolvenzverwalter der Heitkamp BauHolding GmbH – HBH)/ Kommission*, (C-203/16)) hat der EuGH den Beschluss der Europäischen Kommission 2011/527/EU für nichtig erklärt.

Zunächst war zu entscheiden, ob HBH klagebefugt war. Unternehmen können Beihilfebeschlüsse der Kommission nicht anfechten, wenn sie allein wegen ihrer sektoriellen Zugehörigkeit betroffen sind. Da HBH nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) tatsächlich Begünstigter einer Einzelbeihilfe und individuell betroffen war, konnte das Unternehmen nach Auffassung des EuGH Klage erheben.

Vor allem war aber streitig, ob der von der Europäischen Kommission erwogene Referenzrahmen zur Prüfung der Selektivität von § 8c Abs. 1a Körperschaftsteuergesetz (sogenannte Sanierungsklausel) zutreffend bestimmt worden war. Die Kommission war in ihrer Entscheidung von dem allgemein geltenden Grundsatz abgewichen, dass der Referenzrahmen nahezu immer in dem allgemeinen System der betreffenden Steuerart, hier der Körperschaftsteuer zu sehen ist. Sie hatte vielmehr die Vorschriften über den Verlustuntergang bei schädlichem Beteiligungserwerb in § 8c Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz zum Referenzrahmen bestimmt. Somit hatte sie in § 8c Abs. 1a Körperschaftsteuergesetz eine selektiv vorteilhafte Ausnahmeregelung für Sanierungsfälle gesehen. Anders nun die Entscheidung des EuGH: So könne die Selektivität einer steuerlichen Maßnahme anhand eines Referenzsystems, das aus einigen Bestimmungen besteht, die aus einem breiteren rechtlichen Rahmen künstlich herausgelöst wurden, nicht zutreffend beurteilt werden. Die Kommission habe den Referenzrahmen zu eng definiert; diesen bilde vielmehr die allgemeine Regelung des Verlustvortrags gemäß § 8 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz i.V.m. § 10d Abs. 2 Einkommensteuergesetz. Von diesem Referenzrahmen ausgehend stellt die Verlustuntergangsregelung in § 8c Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz die

Ausnahmeregelung dar, welche jedoch nicht selektiv vorteilhaft wirkt. Wegen fehlerhafter Bestimmung der Selektivität hat der EuGH den Beschluss 2011/527/EU für nichtig erklärt.

Dem Vernehmen nach beabsichtigt die Finanzverwaltung, die Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a Körperschaftsteuergesetz infolge der Nichtigerklärung des Kommissionsbeschlusses durch den EuGH wieder anzuwenden. Nach § 34 Abs. 6 Satz 3 Körperschaftsteuergesetz ist hierfür aber zunächst die Veröffentlichung des EuGH-Urteils im Bundesgesetzblatt erforderlich. Ist diese erfolgt, ist § 8c Absatz 1a Körperschaftsteuergesetz nach Satz 4 der Vorschrift anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.

Hintergrund: Die ab 2008 anwendbare Sanierungsklausel sieht vor, dass der Verlustwegfall nach § 8c Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz bei schädlichen Beteiligungserwerben gem. § 8c Abs. 1a Körperschaftsteuergesetz unter bestimmten Voraussetzungen nicht erfolgt, wenn der Erwerb mit Sanierungsabsicht erfolgt. Die EU-Kommission sah in der Sanierungsklausel eine unionsrechtswidrige staatliche Beihilfe i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV und forderte nach förmlichem Prüfverfahren die Bundesrepublik am 26. Januar 2011 mit Beschluss 2011/527/EU zur Rückforderung der Beihilfe auf. In Deutschland wurde zunächst durch BMF-Schreiben vom 30. April 2010 und später durch § 34 Abs. 6 S. 2 ff. Körperschaftsteuergesetz die Anwendung der Sanierungsklausel suspendiert, bis die Nichtigkeit des Beihilfebeschlusses festgestellt wird oder die Kommission diesen zurücknimmt.

Die Nichtigkeitsklage der Bundesrepublik wurde wegen Überschreitens der Klagefrist als nicht zulässig abgewiesen. Nichtigkeitsklagen von Unternehmensseite wurden vom EuG abgewiesen und die Auffassung der Kommission zur Selektivität der Sanierungsklausel bestätigt (EuG-Urteile T-287/11, *Heitkamp Bauholding GmbH*; T-620/11, *GFKL Financial Services*). In der Folge hatten die Unternehmen Rechtsmittel beim EuGH eingereicht. Nach der mündlichen Verhandlung hatte Generalanwalt Wahl in seinen Schlussanträgen vom 20. Dezember 2017 dem EuGH empfohlen, die zuvor vom EuG festgestellte Unionswidrigkeit aufgrund unzutreffender Bestimmung des Referenzsystems nicht aufrecht zu erhalten.

Fundstelle

EuGH-Urteil vom 28. Juni 2018 (C-203/16 P), *Andres (faillite Heitkamp BauHolding) / Kommission*

Auch aktuelle Fassung der Treaty-Shopping-Regelung unionsrechtswidrig

Mit dem am 25. Juni 2018 veröffentlichten Beschluss vom 14. Juni 2018 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass auch § 50d Abs. 3 Einkommensteuergesetz in der aktuellen Fassung ab Veranlagungszeitraum 2012 sowohl gegen die Mutter-Tochter-Richtlinie als auch gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt.

Hintergrund: Erneut war es das Finanzgericht Köln, welches den Stein ins Rollen brachte und mit Beschluss vom 17. Mai 2017 (2 K 773/16) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) das Vorabentscheidungsersuchen hinsichtlich der aktuellen Version des § 50d Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) vorgelegt hatte. 50d Abs. 3 EStG 2012 erfasst generell Situationen, in denen Personen an einer gebietsfremden Muttergesellschaft beteiligt sind, denen die betreffende Befreiung nicht zustände, wenn sie die Dividenden unmittelbar bezogen hätten und in denen die von dieser Muttergesellschaft im betreffenden Wirtschaftsjahr erzielten Bruttoerträge nicht aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammen.

Im aktuellen Fall ist streitig, ob der niederländischen Klägerin im Hinblick auf Dividendenausschüttungen ihrer in Deutschland ansässigen Tochtergesellschaft in 2013 ein Anspruch auf Erstattung von Kapitalertragsteuer zusteht. Die niederländische Gesellschaft (GS) übte drei Geschäftstätigkeiten aus: Finanz- und Verwaltungsholding, Finanzierung für nicht in Deutschland ansässige Konzerngesellschaften und Handel mit Rohstoffen im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Für die Ausübung dieser Tätigkeiten verfügte GS über zwei angemietete Büroräume mit technischer Ausrüstung und hatte drei Angestellte. Die Europarichter sehen die vom Finanzgericht Köln

vorgebrachten Zweifel als berechtigt und begründen ihre Entscheidung zur aktuellen Gesetzesfassung im Wesentlichen unter Verweis auf das am 20. Dezember 2017 zur alten Fassung des § 50d Abs. 3 EStG ergangene Urteil in den verbundenen Rechtssachen *Deister Holding* (C-504/16) und *Juhler Holding* (C-613/16).

Mutter-Tochter-Richtlinie: Die Mutter-Tochter-Richtlinie (MTRL), so der EuGH, schreibe nicht vor, welche Wirtschaftstätigkeit die von ihr erfassten Gesellschaften ausüben müssen oder wie hoch die Einkünfte aus ihrer eigenen Wirtschaftstätigkeit zu sein haben.

Die angegriffene deutsche Regelung stelle eine allgemeine Hinterziehungs- und Missbrauchsvermeidungsvermutung auf und beeinträchtige die von der MTRL verfolgten Ziele, nämlich einerseits die Vermeidung einer Doppelbesteuerung der von Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaft ausgeschütteten Gewinne sicherzustellen und andererseits die Zusammenschlüsse auf Unionsebene zu erleichtern.

Nach Dafürhalten des EuGH muss eine einzelfallbezogene Prüfung der betreffenden Situation möglich sein, wobei insbesondere auch organisatorische, wirtschaftliche oder sonst beachtliche Merkmale der Unternehmensgruppe, zu der die betreffende Muttergesellschaft gehört, sowie die Strukturen und Strategien dieser Gruppe berücksichtigt werden.

Niederlassungsfreiheit: Da die Beteiligung von über 93% an der deutschen Tochtergesellschaft GS einen sicheren Einfluss auf die Entscheidungen der Tochtergesellschaft verschafft, steht auch die Niederlassungsfreiheit im Fokus. Doch auch hier sieht der EuGH einen Verstoß, der – da es Situationen betrifft, die objektiv miteinander vergleichbar sind – auch nicht durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses (wie zum Beispiel die Bekämpfung von Steuerumgehungen) gerechtfertigt werden könne.

Fundstelle

EuGH-Beschluss vom 14. Juni 2018 (C-440/17), GS

Fondsetablierungskosten bei gewerblichen Fondsmodellen grundsätzlich abziehbar

Kosten bei der Auflegung eines geschlossenen Fonds mit gewerblichen Einkünften können grundsätzlich sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die anfallenden Verluste können allerdings nur mit künftigen Gewinnen aus dem Fonds verrechnet werden. Die in 2005 eingefügte Missbrauchsverhinderungsvorschrift in § 15b Einkommensteuergesetz bei sogenannten Steuerstundungsmodellen führt insoweit auch zur Neuorientierung der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Mit seiner aktuellen, das Streitjahr 2007 betreffenden Entscheidung hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung, die von Anschaffungskosten ausging, mit Einführung des § 15b Einkommensteuergesetz (EStG) im Jahr 2005 als überholt angesehen. Für Jahre seit Inkrafttreten des § 15b EStG kann die auf § 42 Abgabenordnung (zum Gestaltungsmissbrauch) gestützte Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Fondsetablierungskosten bei modellhafter Gestaltung folglich nicht mehr angewendet werden.

Sinn und Zweck des Ende 2005 eingefügten § 15b EStG ist es, auf vertraglichen Gestaltungen beruhende gezielte temporäre Verlustnutzungen zu unterbinden, mithin entsprechende Progressions- oder Zinsvorteile auszuschließen. Die Vorschrift zielt auf vorgefertigte Modelle und damit verbundene unangemessene Steuerstundungen. Danach dürfen Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen im Jahr ihrer Entstehung nicht mehr mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, sondern nur mit Einkünften, die der Anleger in den Folgejahren aus dem Steuerstundungsmodell erzielt. Darauf hat sich nun auch der BFH im vorliegenden Streitfall gestützt.

Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG, hatte als geschlossener Fonds in bestehende Beteiligungen an Schiffsgesellschaften (Zielfonds) investiert. Das Fondskonzept sah die Beteiligung von Anlegern als Kommanditisten vor, wobei die Beteiligungen von der an der Klägerin beteiligten Treuhand-GmbH treuhänderisch nach Maßgabe des dem Prospekt beiliegenden Treuhand- und Verwaltungsvertrags verwaltet werden sollten.

Mit Einfügung des § 15b EStG, so der BFH aktuell, erkenne der Gesetzgeber Steuerstundungsmodelle an, die dem Anleger aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit bieten, in der Anfangsphase der Investition seine Steuerlast zu senken. Derartige Vorteile sind daher auch bei modellhafter Gestaltung nicht mehr als Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten anzusehen. Nach dem Urteil des BFH kommt es dabei nicht darauf an, ob im Einzelfall die Voraussetzungen des § 15b EStG tatsächlich vorliegen. Etablierungskosten eines gewerblichen Fonds sind danach sofort abzugsfähige Betriebsausgaben. Allerdings besteht eine Verlustverrechnungsbeschränkung, wenn Verluste bei Anwendung von § 15b Abs. 3 EStG die dort aufgeführten Grenzen überschreiten.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 26. April 2018 (IV R 33/15), veröffentlicht am 11. Juli 2018

Kein Wechsel von degressiver Abschreibung zur Abschreibung nach tatsächlicher Nutzungsdauer

Wer die degressive Gebäude-AfA in Anspruch genommen hat, kann nicht nachträglich zur AfA nach der tatsächlichen Nutzungsdauer übergehen. Das hat der Bundesfinanzhof aktuell und erstmals entschieden.

Der BFH musste die konkrete Frage des Übergangs von der degressiven AfA zur AfA nach der tatsächlichen Nutzungsdauer bisher nicht beantworten. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist der Steuerpflichtige jedoch an die einmal getroffene Wahl für die degressive AfA grundsätzlich gebunden. Der spätere Wechsel zu einer anderen AfA-Methode ist damit grundsätzlich ausgeschlossen

Details der Entscheidung lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/07/11/kein-wechsel-von-degressiver-abschreibung-zur-abschreibung-nach-tatsaechlicher-nutzungsdauer/>

Keine Steuerpflicht für Zahlungen einer „Break Fee“

Die Zahlung einer sogenannten „Break Fee“ als Ausgleich für abgebrochene Kaufverhandlungen ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs bei den Empfängern nicht einkommensteuerpflichtig.

Ausgangslage und Sachverhalt: Der Kläger war als Gründungsgesellschafter an der Z-AG (AG) beteiligt, deren Aktien zum Börsenhandel zugelassen waren. In 2011 leiteten der Kläger und andere verkaufsbereite Aktionäre ein öffentliches Gebotsverfahren im Umfang einer Mehrheitsbeteiligung an der AG in die Wege. An dem Verfahren beteiligten sich als Bieter unter anderem B und C. C bot zunächst 16,50 Euro pro Aktie, B einen Preis zwischen 15,50 und 17,50 Euro pro Aktie. Ende 2011 stellte B ein Angebot für 19 Euro pro Aktie in Aussicht, verlangte jedoch zur Durchführung einer erweiterten Due Diligence den Abschluss eines „Exclusivity Agreement“ bei Vereinbarung einer an die Aktionäre zu zahlenden „Break Fee“ in Höhe von 2,5 Mio. Euro. Dieses Angebot lehnten die Aktionäre ab. B erhöhte daraufhin die „Break Fee“ um 1 Mio. Euro, worauf das „Exclusivity Agreement“ noch im selben Jahr zustande kam. In der Vereinbarung verpflichteten sich die Aktionäre (unter anderem), während des vereinbarten Zeitraums sämtliche Verhandlungen über den Verkauf der Anteile mit Dritten zu unterlassen, die Aktien weder zu veräußern noch zu übertragen, B weitere Informationen zur Verfügung zu stellen und ein innerhalb der Frist abgegebenes Gebot über mindestens 19 Euro pro Aktie anzunehmen. B ließ die Frist verstreichen und zahlte daraufhin die vereinbarten Summen. Der Kläger vereinnahmte davon 161.000 Euro. In seiner Einkommensteuererklärung deklarierte der Kläger die Einnahme als steuerfrei. Das Finanzamt und auch folgend das Finanzgericht waren der Auffassung, die „Break Fee“ unterliege als sonstige Leistung gemäß § 22 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) der Besteuerung. Der BFH hob die Vorentscheidung jedoch auf und gab der Revision des Klägers statt.

Nach § 22 Nr. 3 Satz 1 EStG sind sonstige Einkünfte solche aus Leistungen, soweit sie weder zu bestimmten gesetzlich definierten anderen Einkunftsarten gehören, z.B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Als steuerpflichtige Leistung wird jedes Tun, Dulden oder Unterlassen verstanden, das Gegenstand eines entgeltlichen Vertrages sein kann und eine Gegenleistung auslöst. Entscheidend ist, ob die Gegenleistung durch das Verhalten des Steuerpflichtigen (Leistung) wirtschaftlich veranlasst ist.

Motive der Beteiligten nicht entscheidend: Das Finanzgericht hatte seine Entscheidung unter anderem damit begründet, bei der „Break Fee“ handele es sich um eine „Enthaltensamkeitsvergütung“, ähnlich einem Entgelt für die Einräumung eines Vorkaufsrechts. Es ging davon aus, dass B die Verhandlungen ohne die zugesagte Exklusivität nicht fortgeführt und dass die Aktionäre der von B verlangten Exklusivität ohne die „Break Fee“ nicht zugestimmt hätten. Darauf kommt es jedoch nach Dafürhalten des BFH nicht an. Zum einen seien beide Annahmen eher spekulativ und haben keine ausreichende tatsächliche Grundlage. Zum andern sind die Motive der Beteiligten, die im Einzelfall zum Abschluss des Vertrags geführt haben, für die Besteuerung nicht maßgeblich.

Kein Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung: Zwar haben der Kläger und die anderen verkaufsbereiten Aktionäre aufgrund des „Exclusivity Agreements“ Leistungen erbracht, die Gegenstand eines entgeltlichen Vertrags sein können. Diese Leistungen haben aber die Gegenleistung nicht ausgelöst; sie sind nicht „um der Gegenleistung willen“ erbracht worden. Und zwar unabhängig davon, aus welchen Gründen B letztlich ein Angebot nicht abgegeben hat. Anders als die Teilnehmer einer Fernsehshow konnten der Kläger und die anderen verkaufsbereiten Aktionäre durch ihr Verhalten nicht positiv beeinflussen, ob sich B für oder gegen die Abgabe eines öffentlichen Angebots entscheiden würde. Es handelt sich deshalb gerade nicht um eine „Enthaltensamkeitsvergütung“. Dass der Kläger und die anderen Aktionäre das „Exclusivity Agreement“ erfüllen mussten, um die „Break Fee“ zu erhalten, begründet den erforderlichen Zusammenhang nicht. Es genügt auch nicht, dass der Kläger die „Break Fee“ entgegengenommen hat. Hat der Leistende nämlich nicht die Möglichkeit, durch seine Leistung das Entstehen des Anspruchs auf die Leistung des Vertragspartners positiv zu beeinflussen, genügt die Annahme der Leistung der Gegenseite nicht, um den fehlenden steuerungsrelevanten Veranlassungszusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung herzustellen.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 13. März 2018 (IX R 18/17), veröffentlicht am 11. Juli 2018

Zeitpunkt der Veräußerung und wirtschaftlicher Übergang eines Mitunternehmeranteils

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs wird bei einer Veräußerung von Mitunternehmeranteilen, die nach dem Kaufvertrag in zwei Teilschritten vollzogen wurde, bereits bei Übergang des ersten Teilanteils der Veräußerungsgewinn für den gesamten Anteil realisiert, weil auch der Kaufpreis für die zweite Tranche bereits feststeht und das Mitunternehmerrisiko der veräußernden Kommanditisten vollständig entfallen ist, beziehungsweise weil der Erwerber zugleich das wirtschaftliche Eigentum auch an den später übergehenden Teilanteilen erlangt hat.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/07/12/zeitpunkt-der-veraeusserung-und-wirtschaftlicher-uebergang-eines-mitunternehmeranteils/>

Dänisches Abzugsverbot für finale Verluste von EU-Betriebsstätten unionsrechtswidrig

Der Europäische Gerichtshof hat aktuell zu einer weiteren Variante bezüglich der Abzugsfähigkeit finaler Betriebsstättenverluste entschieden. Im Fokus stand diesmal eine Besonderheit des dänischen Steuerrechts, wonach Verluste nur dann abzugsfähig sind, wenn die dänische Gesellschaft für eine internationale gemeinsame Besteuerung optiert. Darin sehen die Richter allerdings einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit.

Weitere Informationen hierzu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/06/19/abzugsverbot-finaler-verluste-daenischer-betriebsstaetten-unionsrechtswidrig/>

EuGH-Vorlage zur Kleinunternehmerregelung bei der Differenzbesteuerung

Der Bundesfinanzhof legt dem Europäischen Gerichtshof die Frage vor, ob für die Kleinunternehmerregelung in Fällen der Differenzbesteuerung auf die Handelsspanne beziehungsweise auf die Marge oder auf den Umsatz abzustellen ist.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/06/14/eugh-vorlage-zur-kleinunternehmerregelung-bei-der-differenzbesteuerung/>

Hinzurechnungsbesteuerung in Drittstaatenfällen mit EU-Recht vereinbar?

Vor dem Europäischen Gerichtshof steht die Klärung der Frage an, ob die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung von Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter in Drittstaatsverhältnissen mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Der Generalanwalt hat dazu am 5. Juni 2018 eine erste Einschätzung in seinen Schlussanträgen formuliert und sieht in der diesbezüglichen Regelung in § 7 Außensteuergesetz keine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit.

Eine deutsche GmbH zwar zu 30 Prozent an einer Schweizer AG beteiligt und erzielte Einkünfte aus abgetretenen Geldforderungen, die vom Finanzamt zu Lasten der GmbH als Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter der Hinzurechnungsbesteuerung unterworfen wurden. Den deutschen Gesetzgeber hatte eine EuGH-Entscheidung aus dem Jahr 2006 zu einer vergleichbaren britischen Regelung dazu bewogen, für Beteiligungen an Zwischengesellschaften aus EU- und EWR-Staaten ab dem Jahr 2008 eine Entlastungsmöglichkeit durch einen sogenannten Motivtest gesetzlich zu verankern. Für in Drittstaaten wie der Schweiz ansässige Zwischengesellschaften gibt es jedoch keine vergleichbare Entlastungsmöglichkeit. Der BFH hatte den Fall dem EuGH vorgelegt. Nach Auffassung der Münchener Steuerrichter könnte dies gegen die unionsrechtlich verbürgte Kapitalverkehrsfreiheit verstoßen, die – anders als die Niederlassungsfreiheit – grundsätzlich auch im Verkehr mit Drittstaaten geschützt ist.

Wie der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen vom 5. Juni 2018 die Lage einschätzt lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/06/06/hinzurechnungsbesteuerung-in-drittstaatenfaellen-mit-eu-recht-vereinbar/>

Zubringer- und Transferflüge auch bei Organschaft Teil der Margenbesteuerung

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die durch Reiseunternehmer von Drittanbietern in Anspruch genommenen inländischen Zubringer- und Transferflüge als Reisevorleistungen in die sogenannte Margenbesteuerung einbezogen werden müssen.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/07/05/zubringer-und-transferfluege-auch-bei-organschaft-teil-der-margenbesteuerung/>

Höchstbetragsberechnung bei Anrechnung ausländischer Steuern

In einem aktuellen Urteil hat sich der Bundesfinanzhof mit Details der Höchstbetragsberechnung zur Anrechnung ausländischer Steuern, konkret dem Abzug von Betriebsausgaben, die mit ausländischen Einkünften in Zusammenhang stehen, beschäftigt. Dabei haben die Münchner Richter einer pauschalen Schätzung von Verwaltungskosten eine Absage erteilt und die Berücksichtigung von Teilwertabschreibungen unter den Vorbehalt einer dauernden Wertminderung gestellt.

Hintergrund: Sehen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) die Anrechnung ausländischer Steuern auf die deutsche Körperschaftsteuer / Einkommensteuer vor, sind im ersten Schritt nach Maßgabe des jeweiligen DBA die ausländischen Einkünfte zu ermitteln, die zur Anrechnung führen. In einem zweiten Schritt ist nach deutschem Steuerrecht die Höhe der anzurechnenden Steuer festzustellen. Hier kommt es darauf an, in welcher Höhe ausländische Einkünfte in den gesamten Einkünften des Steuerpflichtigen enthalten sind. Je niedriger die ausländischen Einkünfte sind, desto geringer ist die Steueranrechnung. Um genau diese Problematik ging es in einem aktuell vom BFH entschiedenen Fall, in dem die Klägerin (ein Kreditinstitut) Zinseinkünfte aus portugiesischen (teilwertberechtigten) Anleihen erhalten hatte. Das Finanzamt hatte bei der Höchstbetragsermittlung unter anderem die auf die portugiesischen Einkünfte entfallende Gewerbesteuer, die Teilwertabschreibungen und einen geschätzten Verwaltungskostenanteil je Anleihe Einkünfte mindernd abgezogen. Die Klage vor dem Finanzgericht war hinsichtlich der Teilwertabschreibung und des Verwaltungskostenanteils erfolgreich. Der BFH hat diese Entscheidung jedoch aufgehoben und den Fall an das Finanzgericht zurückverwiesen. Mit folgenden Gründen beziehungsweise mit folgender Aufgabenverteilung.

Teilwertabschreibungen – voraussichtlich dauernde Wertminderung: Das Finanzgericht, so die obersten Steuerrichter, habe erstens nicht ausreichend geprüft, ob die von der Klägerin vorgenommenen Teilwertabschreibungen auf die Anleihen zulässig waren und insoweit eine „voraussichtlich dauernde“ Wertminderung vorlag. Zweitens fehlen Feststellungen zum Bonitätsrisiko des Schuldners einer der Anleihen.

Abzug von Betriebsausgaben bei Höchstbetragsberechnung: Der Abzug von Betriebsausgaben hängt davon ab, ob beziehungsweise inwieweit diese mit den ausländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Hier ist der sogenannte Veranlassungszusammenhang oder das „auslösende Moment“ ausschlaggebend. Danach sind Aufwendungen der Einkunftsart zuzuordnen, die im Vordergrund steht und die Beziehungen zu den anderen Einkünften verdrängt. Maßgebend sind die Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalls.

Nach Dafürhalten des BFH hat das Finanzgericht die auf die ausländischen Einkünfte entfallende Gewerbesteuer zu Recht abgezogen. Die Klägerin unterlag in den Streitjahren noch der als Betriebsausgabe abzugsfähigen Gewerbesteuer, deren Höhe sich u.a. nach dem Gewerbeertrag richtete. Auslösendes Moment waren insoweit sowohl die inländischen Einkünfte als auch die im Gewerbeertrag ebenfalls enthaltenen ausländischen (Kapital-)Einkünfte.

Auch die finanzgerichtliche Ablehnung der *Schätzung von Verwaltungskosten* durch das Finanzamt in Höhe von pauschalen Beträgen je Anleihe findet die Zustimmung des BFH. Die gewonnenen Schätzungsergebnisse müssen schlüssig, wirtschaftlich möglich und vernünftig sein. Eine pauschale Schätzung der Verwaltungskosten allein bezogen auf die Anzahl der gehaltenen Anleihen und ohne Berücksichtigung des Umfangs der Erträge oder der Art der Investitionen entspreche dem nicht. Allerdings, so der BFH, habe das Finanzgericht keine Feststellungen getroffen, ob neben den Depotgebühren noch weitere Verwaltungskosten bei der Klägerin angefallen sind, die gegebenenfalls im Rahmen der Anrechnungshöchstbetragsermittlung zu berücksichtigen sind.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 18. April 2018 (I R 37/16), veröffentlicht am 4. Juli 2018

Kein Verlustausgleich bei echten Daytrading-Geschäften

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes mindern Verluste aus sogenannten echten (ungedeckten) Daytrading-Geschäften mit Devisen nicht die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage.

Nach § 15 Abs. 4 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Verluste aus Termingeschäften vom Verlustausgleich ausgeschlossen, durch die der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt. Ein Termingeschäft liegt vor, wenn ein Vertrag zum Beispiel über Devisen geschlossen wird, der von beiden Seiten erst zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt zu erfüllen ist und der eine Beziehung zu einem Terminmarkt hat, der es ermöglicht, jederzeit ein Gegengeschäft abzuschließen.

Im Streitfall bejahte der BFH das Vorliegen eines derartigen Termingeschäfts und die Anwendbarkeit der Verlustausgleichsbeschränkung des § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG: Die Geschäfte wurden bei einer Spezial-Bank mit sogenannter Stop-Loss-Order sowie mit Take-Profit-Order abgeschlossen und entsprechend der vertraglichen Vereinbarung (zwingend) am selben Tag durch deckungsgleiche Gegengeschäfte „glattgestellt“. Die Devisenkäufe und -verkäufe wurden dabei nicht effektiv durch den Austausch von Devisen und Kaufpreis durchgeführt; dies war weder der Klägerin mit eigenen Mitteln möglich noch Gegenstand der Geschäftsvereinbarungen mit der Bank (welche die Lieferung der Devisen ausgeschlossen haben). Die Geschäfte waren nur auf dem jeweiligen Kundenkonto bei der Bank verbucht und am Ende des Geschäftstages mit einem Differenzbetrag zugunsten oder zulasten des Kontos abgeschlossen worden. Diese sogenannten echten (ungedeckten) Daytrading-Geschäfte ermöglichen somit keinen Verlustausgleich.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 21. Februar 2018 (I R 60/16) sowie BFH-Pressemitteilung, beide veröffentlicht am 27. Juni 2018

Rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns II nach Aufwärtsverschmelzung

Der Bundesfinanzhof sieht in der Verschmelzung einer Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft zu Buchwerten eine steuerpflichtige Veräußerung, die zu einem steuerpflichtigen Einbringungsgewinn führt. Und zwar trotz der Tatsache, dass die übernehmende Gesellschaft vor der Einbringung keine Anteile an der erworbenen Gesellschaft innehatte und jeweils hälftige Beteiligungen und keine einheitliche Mehrheitsbeteiligung eingebracht wurden.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/06/27/rueckwirkende-besteuerung-des-einbringungsgewinns-ii-nach-aufwaertsverschmelzung/>

Übergang des verrechenbaren Verlusts bei unentgeltlicher Teilübertragung eines KG-Anteils

Überträgt ein Kommanditist unentgeltlich einen Teil seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft, geht der verrechenbare Verlust anteilig auf den Übernehmer über, wenn diesem auch das durch die Beteiligung vermittelte Gewinnbezugsrecht übertragen wird.

Die Entscheidung befasst sich konkret mit der Frage, ob der bei einem Kommanditisten „angesammelte“ verrechenbare Verlust im Sinne des § 15a Einkommensteuergesetz (EStG) bei einer unentgeltlichen Übertragung des Teils eines Kommanditanteils kraft vertraglicher Vereinbarung bei dem Übertragenden verbleiben kann.

In den Bilanzen der KG war das Eigenkapital aufgeschlüsselt in Kommanditkapital, variables Kapital, Entnahmen, Einlagen und Gewinn/Verlust. Die Kapitalkontenentwicklung unterschied zwischen dem Festkapital/Kapitalkonto I einerseits und den variablen Kapitalkonten/Kapitalkonto II andererseits. Das Kapitalkonto II errechnete sich aus den Positionen Verlustausgleichskonto, Privatkonto und Gewinn beziehungsweise Verlust; das Privatkonto umfasste die Einlagen und Entnahmen.

Die Klägerin und ihr Ehemann waren an der KG als Kommanditisten beteiligt. Im Dezember 2006 übertrug der Ehemann mit Wirkung zum 1. Januar 2007 einen Teilkommanditanteil an der KG unentgeltlich auf die Klägerin. Das „Privatkonto“ des Ehemannes wurde dabei nicht auf die Klägerin übertragen. Vor diesem Hintergrund vollzog die KG die Teilanteilsübertragung in den Jahresabschlüssen ab 2007 auf den festen Kapitalkonten der Gesellschafter nach, während die Verteilung des Kapitals im Übrigen unverändert blieb. Das Finanzamt hatte den zum 31. Dezember 2006 bestehenden Verlust des Ehemanns im Zuge der Feststellung der verrechenbaren Verluste nach § 15a EStG jeweils vollständig diesem zugeordnet. Die KG wollte erreichen, dass der verrechenbare Verlust mit der Teilanteilsübertragung anteilig auf die Klägerin übergeht. Die Gerichtsinstanzen (Finanzgericht und nun auch der BFH) bestätigten die Anträge der Klägerin und wiesen das Finanzamt insoweit in die Schranken.

Der Verrechenbare Verlust ist im Zuge der Teilanteilsübertragung anteilig auf die Klägerin übergegangen. Sinn und Zweck des § 15a EStG sei es, dem Kommanditisten einen steuerlichen Verlustausgleich und Verlustabzug nur insoweit zu gewähren, als er wirtschaftlich durch den Verlust belastet wird. Weiter führt der BFH aus:

- Bei einer unentgeltlichen Anteilsübertragung geht ein verrechenbarer Verlust auf den Übernehmer der Beteiligung an einer KG über, wenn dieser durch diesen Verlust künftig wirtschaftlich belastet wird. Wenn der verrechenbare Verlust nach dem Wortlaut des § 15a Abs. 2 (Satz 1) EStG nur beteiligungsbezogen abgezogen werden darf, muss ein nach einer unentgeltlichen Übertragung verbleibender verrechenbarer Verlust demjenigen zugeordnet werden, der später aus der betreffenden Beteiligung Gewinne erzielt.
- Anders bei der entgeltlichen Übertragung eines Mitunternehmeranteils: Hier kann der Veräußerer „seinen“ verrechenbaren Verlust mit dem Gewinn aus der Veräußerung seiner Beteiligung verrechnen, der unter anderem daraus entsteht, dass die Belastung des Kommanditisten, das Kapitalkonto mit zukünftigen Gewinnen auszugleichen, mit der Veräußerung entfällt und auf den Anteilserwerber übergeht.
- Die Zuordnung des verrechenbaren Verlustes im Sinne des § 15a EStG beim Übernehmer des Kommanditanteils hängt allein davon ab, ob das (zukünftige) Gewinnbezugsrecht (Anspruch auf künftige anteilige Zuteilung des Gewinns) auf ihn übergegangen ist.

Letzteres sieht der BFH im Streitfall als gegeben an, denn nach dem Wortlaut des Schenkungsvertrags sollte jedenfalls der (nur) durch das feste Kapitalkonto repräsentierte Gewinnanteil künftig der Klägerin zustehen.

Fazit: War im Zuge der unentgeltlichen Anteilsübertragung das Gewinnbezugsrecht anteilig auf die Klägerin übergegangen, so traf die Klägerin insoweit die Verpflichtung, künftige Gewinne zum Auffüllen des negativen Kapitalkontos zu verwenden. Dies rechtfertigt es nach Dafürhalten des BFH der Klägerin den für den Ehemann gemäß § 15a Abs. 4 Satz 1 EStG festgestellten verrechenbaren Verlust anteilig zuzuordnen.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 1. März 2018 (IV R 16/15), veröffentlicht am 20. Juni 2018

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Verschmelzung nach Forderungsverzicht mit Besserungsabrede

Wird eine vermögenslose und inaktive Gesellschaft, deren Gesellschafter ihr gegenüber auf Darlehensforderungen mit Besserungsschein verzichtet hatten, auf eine finanziell gut ausgestattete Schwestergesellschaft mit der Folge des Eintritts des Besserungsfalls und dem „Wiederaufleben“ der Forderungen verschmolzen, so kann nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes die beim übernehmenden Rechtsträger ausgelöste Passivierungspflicht durch eine außerbilanzielle Hinzurechnung wegen einer verdeckten Gewinnausschüttung zu korrigieren sein.

Weder umwandlungssteuerliche Sonderregelungen noch der ursprünglich betriebliche Charakter der Darlehensverbindlichkeiten bei der übertragenden Körperschaft stehen der Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) entgegen. Das Finanzgericht Hamburg hatte zuvor ebenfalls in diesem Sinne geurteilt.

Der Urteilsfall betraf die Verschmelzung zweier GmbHs mit jeweils denselben Gesellschaftern. Die übertragende (untergehende) G-GmbH war verlustträchtig und hatte in ihrem Jahresüberschuss einen außerordentlichen Ertrag ausgewiesen, der aus dem Verzicht zweier Gesellschafter auf Gesellschafterdarlehen herrührte. Nach erfolgter Verschmelzung sah die finanziell gut ausgestattete Übernehmerin (Klägerin) die Besserungsbedingungen aus diesem Verzicht als gegeben an – es kam zum Wiederaufleben der Verbindlichkeiten – und verbuchte für das Geschäftsjahr 1996 außerordentliche Aufwendungen aus der Passivierung der Besserungsscheinverpflichtungen.

Vermögensminderung durch Gesellschaftsverhältnis veranlasst: Die Verschmelzung führte zu einer Vermögensminderung bei der Klägerin zugunsten ihrer beiden Gesellschafter und die Inkaufnahme dieses Nachteils für die Klägerin als nunmehrige Schuldnerin war insoweit durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst. Die Abtretung der Geschäftsanteile der Gesellschafter der G-GmbH an die Klägerin mit anschließender Verschmelzung der G-GmbH auf die Klägerin hob aus Sicht der Klägerin den ehemals für die G-GmbH betrieblichen Charakter der Verbindlichkeit auf.

Der BFH erachtet im Umfang der eingetretenen Gewinnminderung eine außerbilanzielle Korrektur wegen einer vGA für rechtsfehlerfrei – und zwar unabhängig von der Beantwortung der Frage, ob und in welcher Höhe die Klägerin Besserungsscheinverpflichtungen zu passivieren hatte.

Umwandlungssteuerliche Spezialregelungen kommen nicht zum Zug: Die Klägerin hatte unter anderem argumentiert, dass die Spezialregelungen des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) einem Rückgriff auf eine vGA entgegenstünden. Auch hier vertritt der BFH eine abweichende Ansicht. Denn: Die Verschmelzung war ausschließlich durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst. Insofern handelte es sich hier nicht um den Regelfall einer Umwandlung aus betriebswirtschaftlich sinnvollen Gründen. Das Instrumentarium des UmwStG wurde vielmehr genutzt, um die Werthaltigkeit der Gesellschafterdarlehensforderungen durch einen Schuldnerwechsel im Interesse und zum alleinigen Vorteil der Gesellschafter zu erhöhen. Zum anderen, so der BFH abschließend, liege die vGA-auslösende Vermögensminderung zeitlich und gegenständlich außerhalb des Umwandlungsvorganges. Zwar ist die vGA, wie von der Klägerin ins Feld geführt, ohne den Verschmelzungsvertrag nicht denkbar, jedoch wird sie nicht durch den Geschäftsvorfall der Verschmelzung als solchen, sondern durch den

„Eintritt des Besserungsfalles“, also durch einen Umstand ausgelöst, welcher der Verschmelzung nachfolgt.

Abgrenzung zu früherem Urteil des BFH: Auch den weiteren Einwand der Klägerin, dass die Wiedereinbuchung – und gegebenenfalls Erfüllung – der Verbindlichkeit nach Eintritt des Besserungsfalles betrieblichen Charakter hat, wenn auch die ursprüngliche Verbindlichkeit betrieblich veranlasst war, hielt der BFH für unbegründet. Die obersten Steuerrichter hatten zwar früher entschieden, dass weder der ursprüngliche Forderungsverzicht noch ein Wechsel des Gläubigers den betrieblichen Charakter der Verbindlichkeit ändert (Urteil des BFH vom 12.7.2012 – I R 23/11). Vorliegend hatte sich jedoch der Schuldner der Verbindlichkeit (vormals G GmbH, nunmehr die Klägerin) verändert, wodurch die betriebliche Veranlassung der Verbindlichkeit entfallen sei und die (Wieder-)Einbuchung der Verbindlichkeit als außerbilanziell zu korrigierende vGA qualifiziere.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 21. Februar 2018 (I R 46/16), veröffentlicht am 20. Juni 2018

Gehaltsumwandlung für vorzeitigen Ruhestand führt nicht zu Lohnzufluss

Gutschriften auf einem Wertguthabenkonto zur Finanzierung eines vorzeitigen Ruhestands sind kein gegenwärtig zufließender Arbeitslohn. Nach Meinung des Bundesfinanzhofs gilt dies entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung auch für Fremd-Geschäftsführer einer GmbH.

Der Kläger war Geschäftsführer einer GmbH, an der er nicht beteiligt war (sogenannter Fremd-Geschäftsführer) und hatte mit seiner Arbeitgeberin in 2007 eine Wertguthabenvereinbarung geschlossen. Dabei handelte es sich um eine Vereinbarung zur Finanzierung für den vorzeitigen Ruhestand. Der Kläger verzichtete auf die Auszahlung laufender Bezüge in Höhe von monatlich 6.000 Euro, die ihm erst in der späteren Freistellungsphase ausgezahlt werden sollten. Zur Finanzierung der Entgelte für die spätere Freistellung hatte die GmbH als Versicherungsnehmerin eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen, in die sie erstmals im August 2007 die Entgelte einzahlte, auf deren Auszahlung der Kläger mit der Wertguthabenvereinbarung zum Zwecke der Zahlung in der Freistellungsphase verzichtet hatte. Die GmbH unterwarf die Zuführungen zu dem Wertguthaben des Klägers nicht dem Lohnsteuerabzug. Das Finanzamt war damit nicht einverstanden und forderte die Lohnsteuer nach. Das Finanzgericht hatte der Klage stattgegeben.

Wie der BFH entschied lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/06/04/gehaltsumwandlung-fuer-vorzeitigen-ruhestand-fuehrt-nicht-zu-lohnzufluss/>

PwC Service

Veranstaltung: PwC-Diskussionsforum in Seoul

Anlässlich des 72. IFA-Kongresses in Seoul, Südkorea, findet am 4. September 2018 unser traditionelles deutschsprachiges PwC-Diskussionsforum statt.

Bei unserem Forum steht das Thema „Nationale Steuersouveränität oder europäische/globale Vorgaben?“ im Fokus. Mit renommierten Gästen aus Finanzverwaltung, Richterschaft und Wirtschaft werden aktuelle Entwicklungen im internationalen Steuerrecht diskutiert.

Weitere Informationen und Hinweise zur Anmeldung haben wir für Sie unter folgendem Link zusammengestellt: www.pwc-events.com/IFA-Kongress.

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Stein
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.stein@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Diesen Link finden Sie ebenfalls in jeder E-Mail, mit denen wir Ihnen Ihren Newsletter zusenden.

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link **SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com** als Abonnent registrieren zu lassen.